



Interpellation Nr. 46 Harald Friedl betreffend Bewilligungspraxis bei Demonstrationen

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass es grundsätzlich das Anliegen der Kantonspolizei Basel-Stadt ist, Kundgebungen wenn immer möglich zu bewilligen. Von den im Jahr 2017 eingereichten 99 Bewilligungsgesuchen wurde denn auch kein einziges abgelehnt; im laufenden Jahr waren es bisher zwei Ablehnungen auf 32 Gesuche. Indes hat die Kantonspolizei – gerade samstags in der Innenstadt – jeweils verschiedene Bedürfnisse zu berücksichtigen. Ein absolutes Recht, immer und überall und Inkaufnahme aller Störungen von Verkehr und Passanten bedingungslos demonstrieren zu können, gibt es nicht. Dies widerspräche auch dem bewährten und breit akzeptierten Basler Modell, die verschiedenen Interessen jeweils abzuwägen und gemeinsam gute Lösungen zu finden.

Um diese liberale Praxis gewährleisten zu können, sucht die Kantonspolizei jeweils das Gespräch mit den Organisatoren, um die Zeit, den Ort und weitere organisatorische Fragen im Dialog zu klären. Die Kantonspolizei hat sich auch mit den Gesuchstellern für die Kundgebung «March against Monsanto» mehrmals getroffen und nach konkreten Lösungen gesucht. Unter anderem schlug die Kantonspolizei zwei Varianten vor: Eine Route mit Start ab Barfüsserplatz über die Wettsteinbrücke *vor* 17 Uhr und eine zweite mit Start ab Barfüsserplatz über die Mittlere Brücke *nach* 17 Uhr ins Kleinbasel.

Da im konkreten Fall die Rekursfrist noch läuft, äussert sich der Regierungsrat zu den Fragen des Interpellanten nur allgemein.

1. Aufgrund welcher Kriterien werden Demonstrationsgesuche, respektive deren Routen bewertet? Wie sind diese Kriterien gewichtet?

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hält die Meinungsäusserungsfreiheit hoch und bemüht sich stets, Kundgebungsgesuche zu bewilligen. Sie kann dabei aber namentlich bei der Festsetzung der Route nicht nur die

Interessen der Gesuchsteller berücksichtigen, sondern muss dabei beispielsweise auch das Gleichbehandlungsgebot beachten, die Störung des öffentlichen und individuellen Verkehrs möglichst gering halten sowie ein Auge auf mögliche weitere Interessenskonflikte mit anderen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Raums werfen.

2. Gibt es hierzu verbindliche Richtlinien, Vorgaben des Regierungsrates oder des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), die über §14 der Strassenverkehrsverordnung (StVO) hinausgehen? Sind diese öffentlich zugänglich?

Neben der Strassenverkehrsordnung sind für die Entscheidungsfindung das Übertretungsstrafgesetz, das Polizeigesetz sowie die Kantons- und die Bundesverfassung massgebend.

3. Welche Dienststellen oder Organisationen werden, abgesehen von den Verkehrsbetrieben, in die Abwägungen einbezogen und welchen Einfluss haben diese auf den Entscheid?

Die Kantonspolizei bezieht standardmässig die Basler Verkehrsbetriebe, die Rettung sowie bei Bedarf die Allmendverwaltung in ihre Entscheidungen mit ein. Fallweise werden Organisatoren von Parallelveranstaltungen einbezogen.

4. Gewichtet der Regierungsrat die Meinungsäusserungsfreiheit in publikumswirksamen Teilen der Stadt höher als ungestörtes «Lädele»?

Die Innenstadt gehört nicht allein einer Anspruchsgruppe. Es wäre deshalb nicht richtig, wenn sich die Kantonspolizei an nur einem Partikularinteresse ausrichten würde. Vielmehr ist sie darauf bedacht, möglichst vielen Bedürfnissen bei der Nutzung der Innenstadt gerecht zu werden und keine Anspruchsgruppe über Gebühr zu bevorzugen. Sie sucht deshalb wenn immer möglich das Gespräch, um einen guten Kompromiss zu finden und dafür Verständnis zu wecken. Mit den meisten Kundgebungsorganisatoren klappt dies erfahrungsgemäss sehr gut.

5. Wer entscheidet innerhalb des JSD schlussendlich über die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer vorgeschlagenen Route?

Dieser Entscheid fällt die Kantonspolizei. Gegen deren Verfügung kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Gegen dessen Entscheid wiederum kann an den Regierungsrat appelliert wer-

den, der die Beurteilung usanzgemäss per sogenanntem Sprungrekurs dem Verwaltungsgericht überlässt.

6. Gibt es eine Änderung der Praxis beim Bewilligungswesen in den letzten Jahren? Wenn ja, auf was ist diese zurückzuführen?

Es gibt keine grundsätzlich andere Praxis. Aber die zunehmende Nutzungsdichte in der Innenstadt und die sehr hohe Anzahl von Kundgebungen machen es sehr anspruchsvoll, die verschiedenen Interessen unter einen Hut zu bringen.

7. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass dem Demonstrationsrecht und dem damit verbundenen Publicitätsbedürfnis ein hoher Stellenwert einzuräumen ist, und dass hierfür der Einbezug gut besuchter Teile der Innenstadt und insbesondere des Marktplatzes mit dem Rathaus notwendig ist?

Genau wie die Kantonspolizei räumt auch der Regierungsrat der Demonstrationsfreiheit grosses Gewicht ein, was sich in der ausgesprochen liberalen Bewilligungspraxis ausdrückt. Selbstverständlich muss eine Kundgebung ein Publikum erreichen, um gehört zu werden. Ein absolutes Recht, auf dem Marktplatz zu demonstrieren, kann es aus den genannten Gründen aber nicht geben. Dafür gibt es auch andere Plätze, beispielsweise den Barfüsserplatz, die ebenfalls als zentral bezeichnet werden können.